

Fallgruppe juristische Personen* als Instandsetzungspflichtige

Unterlagen für die Zumutbarkeitsprüfung

Entsprechend Nr. 2.2.3 Satz 2 der Bekanntmachung zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem BayDSchG vom 01.03.2021 Az. K5133.0/49/30 informiert die Untere Denkmalschutzbehörde die Instandsetzungspflichtigen gem. Art. 4 Abs. 1 BayDSchG über die nachfolgend genannten Unterlagen, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu übersenden sind:

- a) Darstellung des vorgesehenen Eigenanteils, der Gesamtkosten sowie der – unverbindlich ins Auge gefassten – Unterstützung aus dem Entschädigungsfonds
- b) Darstellung der vorgesehenen Finanzierung des Eigenanteils (z.B. Barmittel, Kreditaufnahme, Rücklagen) und der sich daraus ergebenden Belastungen
- c) Soweit einschlägig: Satzung des Vereins oder der Stiftung bzw. Gesellschaftsvertrag
- d) Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts: Erbbaurechts-Vertrag
- e) Kassen-/Haushaltsabschlüsse bzw. Jahres-Abschlüsse (Bilanzen und GuV-Rechnungen) der letzten drei Jahre
- f) Darstellung (bzw. Gutachten eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters) auf der Grundlage der unter a) genannten Zahlen, wie sich die Maßnahme voraussichtlich auf die künftige Vermögens- bzw. Einnahmen-/Ausgabensituation – auch unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte – auswirken wird.
- g) Ausführungen zur derzeitigen und künftigen Nutzung des Baudenkmals (inkl. Ausführungen zu Refinanzierungsmöglichkeiten wie Miet-/Pachteinnahmen, Eintrittsgeldern, betriebswirtschaftlichen Gewinnen)

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst behält sich im Einzelfall vor, weitere für die Zumutbarkeitsprüfung erforderliche Unterlagen nachzufordern.

* z.B. Vereine, Stiftungen, GmbHs, KGs, OHGs, Klöster